

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen- und Sondermärkte in der
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

(Marktgebührenordnung)

vom 27.08.2020

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung vom 27.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Nutzung der Wochenmärkte werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühr richtet sich nach den zugewiesenen laufenden Metern, an die der Kunde herantreten kann.

Diese beträgt für eigene/gemietete Stände:

1. für Wochenmärkte 5,50 €, incl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer
2. für Sondermärkte 7,00 €, incl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer

pro angefangenen laufenden Meter, mindestens jedoch 6,00 € incl. Umsatzsteuer.

Bei Sondermärkten besteht auch die Möglichkeit sich einen Stand von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf pro Tag zu mieten. Die Preise dafür belaufen sich auf:

Mietpreis Hütte (ca. 3m x 2m)	30,00 € je Tag incl. Umsatzsteuer,
Mietpreis Stand mit Plane (ca. 3m x 1m)	15,00 € je Tag incl. Umsatzsteuer,

zzgl. o.g. Nutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Verkaufs- oder Informationseinrichtung auf dem Markt als Anbieter nutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühr wird mit Beginn der Benutzung des Marktes fällig.

Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus oder am Tag der Nutzung an den Marktleiter zu entrichten.

(2) Anbieter, die beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Gebührenpflicht sich nachträglich durch die Erweiterung des Verkaufsstandes erhöht, haben die hierfür fälligen Gebühren unaufgefordert an den Marktleiter zu entrichten.

(3) Für die Entrichtung der Marktgebühren wird eine nummerierte Gebührenquittung erteilt.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Wer als Anbieter den zugewiesenen Platz nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.

(2) Vergibt der Marktleiter einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.08.2020

gez. Marco Rutter

Marco Rutter

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen- und Sondermärkte in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27.08.2020 mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 27.08.2020 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.08.2020

Siegel

Marco Rutter

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen- und Sondermärkte in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27.08.2020 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 08/2020 am 16.09.2020 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.08.2020

Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister